

Definition

§ 38 Entscheidung durch Beschluss FamFG

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ₁Der Beschluss ist zu begründen. ₂Er ist zu unterschreiben. ₃Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken
- (4) ...



Definition

- → das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Vorlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken
- ✓ alle Entscheidung, die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen
- ✓ am Ende einer Entscheidung



Definition

- → das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Vorlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken
- ✓ gilt auch für Ehe- und Familienstreitsachen → Vorschriften über die Verkündung gelten entsprechend



Erlassvermerk mit Uhrzeit

- √ Gewaltschutzverfahren
- ✓ Unterbringungssachen
- ✓ Versäumnisentscheidung in Familiensachen im SVV

Beschluss ohne Erlassvermerk

- ✓ VKH-Beschluss
- √ VB-Bestellungsbeschluss
- ✓ Beweisbeschluss



ein mündlich mitgeteilter Beschluss ist zusätzlich bekannt zu geben

- ✓ Beschwerdefrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe (§ 63 III 1 FamFG)
- ✓ kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 63 III 2 FamFG)



Alternativen in forumSTAR zur Auswahl

	und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit (wg. Spezialvorschrift) (Nur wenn teilweise) der Ziffer
0	Übergabe an die Geschäftsstelle □ Zeitpunkt mit Uhrzeit
0	Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel □ Zeitpunkt mit Uhrzeit
0	Verkündung (Ehe- und Familiensachen) □ durch Vorlesen der Beschlussformel (§ 311 II 1 ZPO) □ durch Bezugnahme der Beschlussformel (§ 311 II 1 ZPO bzw. § 142 III FamFG) □ an Verkündung statt zugestellt (§§ 113 FamFG, 310 III ZPO)





Übungheft A16

Bearbeitszeit: ?? min

Hilfsmittel:

Nomos

Handout